

Protokoll der Ortschaftsratssitzung vom 11.11.2024

1. Bekanntmachungen

Es lagen keine Bekanntmachungen vor.

2. Baugesuche zur Kenntnisnahme

Es lagen keine Baugesuche zur Kenntnisnahme vor.

3. Erlass einer Hebesatzsatzung

Beschlussvorschlag als

Empfehlung an den

Gemeinderat:

4 Ja-Stimmen

3 Enthaltungen

Die Hebesatzsatzung wird gemäß Anlage zum 01.01.2025 beschlossen. Die Hebesätze für die Grundsteuer A werden im Zuge der Grundsteuerreform auf 420 v.H. und für die Grundsteuer B auf 300 v.H. festgesetzt. Eine Grundsteuer C wird derzeit nicht eingeführt. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 370 v.H. angehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

| Haushaltsmittel stehen bereit | | Über-/außerplanmäßige Mittel notwendig | | Produkt/Kostenstelle/ Investitions-Nr. | Sachkonto |
|-------------------------------|------|--|------|---|-----------|
| Ja | Nein | Ja | Nein | | |
| | | | | | |

Sachverhalt:

Grundsteuerreform allgemein

Aufgrund eines Gerichtsurteils im Jahr 2018, in dem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt hat, muss die Grundsteuer neu berechnet werden. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers (der Bund) am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt.

Mit dem Urteil wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Dieser Verpflichtung ist er durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets im November/Dezember 2019 nachgekommen. Damit dürfen bzw. durften laut Vorgaben des BVerfG die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2024 angewandt werden. Danach verlieren die bisherigen Grundsteuermessbeträge ihre Gültigkeit. Neben dem eigentlichen Grundsteuerreformgesetz war auch eine Grundgesetzänderung Teil des Reformpakets. Im geänderten Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) werden die Länder nun ermächtigt, vom Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abweichen zu können. Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht. Zu ihnen gehört auch Baden-Württemberg (BW), wonach der Landtag im Jahr 2020 ein entsprechendes Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) beschlossen hat. Demnach wurde mit dem sogenannten „modifizierten Bodenwertmodell“ für die Veranlagung der **Grundsteuer B** ein eigener Weg gewählt. Bei diesem Modell wird die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss auf den 01.01.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert. In Baden-Württemberg bleibt die Bebauung eines Grundstücks und ein etwaiger Gebäudewert auf der Ebene der Bewertung damit unberücksichtigt. Der sich ergebende Grundsteuerwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) wird mit der sogenannten Steuermesszahl (1,3 Promille) vervielfacht. Für bebaute Wohngrundstücke ist ein Abschlag von 30 % vorgesehen ist, wonach die Steuermesszahl 0,91 Promille beträgt.

Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken (**Grundsteuer A**) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens. Während im bisherigen Recht bei

land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Wohn- und wirtschaftlich genutzten Gebäude bei der Grundsteuer A in die Messbetragsermittlung miteingeflossen sind, werden diese zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet. Dadurch ergeben sich Verschiebungen zwischen den Messbetragssummen der Grundsteuer A und B.

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

- Im ersten Schritt, dem Bewertungsverfahren, stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids.
- Im zweiten Schritt wird von den Finanzämtern auf der Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Messbescheids.
- Im dritten und letzten Schritt ermittelt die Gemeinde die Grundsteuer, in dem sie den vom Finanzamt übermittelten Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert. Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt.

Aufkommensneutralität/Transparenzregister

Im Zuge der neuen Systematik des LGrStG hat die Landesregierung an die Städte und Gemeinden appelliert, keine Mehreinnahmen gegenüber dem bisherigen

Grundsteueraufkommensverlauf anzustreben (sog. Aufkommensneutralität).

Diese Aufkommensneutralität bezieht sich jedoch ausschließlich auf das jeweilige gesamte Grundsteueraufkommen A und B in einer Kommune, nicht jedoch auf die Höhe der Grundsteuer jedes einzelnen Steuerpflichtigen. Aufgrund des von der Landesregierung gewählten „modifizierten Bodenwertmodells“ und der fehlenden Berücksichtigung von der auf dem Grundstück befindlichen Bebauungsart, kommt es zwangsläufig zu teils deutlichen Belastungsverschiebungen innerhalb der Steuerpflichtigen, auf die die Kommune keinen Einfluss hat. Das Finanzministerium BW hat für die Grundsteuer B kürzlich ein sogenanntes „Transparenzregister“ veröffentlicht. Hierüber sollen Steuerpflichtige für ihre jeweilige Kommune abfragen können, welcher Hebesatz für die Grundsteuer B auf Berechnungsgrundlagen des Finanzministeriums aufkommensneutral ist.

Für die Stadt Ettenheim wird dabei ein erst kürzlich aktualisierter Hebesatzkorridor von 253 v.H. bis 279 v.H. ausgewiesen. Die erste Veröffentlichung Anfang September sah dabei noch etwas niedrigere Werte vor. Dies zeigt bereits, dass die vom Finanzministerium BW für die Berechnung zu Grunde gelegten Daten nur sehr eingeschränkt aussagekräftig sind, da sie auf keine aktuelle und zugleich unvollständige Datenbasis zurückgreifen. Außerdem sollte erwähnt sein, dass die Festsetzung der Hebesätze zu den originär kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten gehört und sich daher an den jeweiligen haushaltsrechtlichen Rahmendaten und dem entsprechenden Finanzbedarf orientiert.

Kalkulation der Hebesätze für die Grundsteuer A und B

Die Kämmerei der Stadt Ettenheim hat zur Kalkulation der erforderlichen neuen Grundsteuerhebesätze die aktuellsten vom Finanzamt übermittelten Messbetragsbescheide ausgewertet und die fehlenden Werte hochgerechnet. Bisher liegen die Daten bei der Grundsteuer B von etwas mehr als 93 % und bei der Grundsteuer A von lediglich erst rd. 62 % aller Grundstücke vor. Endgültige Messbetragsgesamtsummen zur exakten Kalkulation aufkommensneutraler Hebesätze liegen erst nach Vorlage aller ausstehender Grundsteuermessbescheide und der beim Finanzamt eingegangenen und abgearbeiteten Einspruchsverfahren vor, welches noch einige Zeit dauern kann.

Kalkulation für den Hebesatz der Grundsteuer A:

angenommene Steuereinnahmen für 2025 nach altem Recht auf Basis der aktuellen Einnahmen 2024 der Grundsteuer A: rd. 60.000 Euro dividiert durch die hochgerechnete neue Messbetragssumme der Grundsteuer A: 14.000 Euro ergibt einen Hebesatz von rd. 429 v.H. Aufgrund der erst relativ geringen Anzahl an vorliegenden vom Finanzamt übermittelten Grundsteuermessbescheide der Grundsteuer A und einer damit einhergehenden vagen Schätzgrundlage, schlägt die Verwaltung vorerst als „aufkommensneutral“ einen Hebesatz von 420 v.H. vor (bisheriger Hebesatz unverändert seit 1993: 300 v.H.).

Kalkulation für den Hebesatz der Grundsteuer B:

angenommene Steuereinnahmen für 2025 nach altem Recht auf Basis der aktuellen Einnahmen 2024 der Grundsteuer B und einer durchschnittlich jährlichen Steigerung: rd.

1.670.000 Euro dividiert durch die hochgerechnete neue Messbetragssumme der Grundsteuer B: 580.000 Euro ergibt einen Hebesatz von rd. 288 v.H.

Auf Basis dieser Kalkulation schlägt die Verwaltung eine Absenkung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von bisher 360 v.H. auf 300 v.H. vor. In Anbetracht stetig steigender Aufwendungen in vielen Bereichen und einer immer schwieriger werdenden Haushaltslage, hält die Verwaltung eine Abweichung, von der von der Landesregierung appellierten aufkommensneutralen Umsetzung um etwas mehr als 4 % als vertretbar. Der bisherige Hebesatz für die Grundsteuer B in Höhe von 360 v.H. galt seit 2011 unverändert.

Beispiele:

Für in der Stadt Ettenheim typischerweise vertretenen Grundstücksarten ergeben sich durch die Grundsteuerreform und dem von der Landesregierung BW gewählten „modifizierten Bodenwertmodell“ mit dem vorgeschlagenen Hebesatz folgende an einzelnen Beispielen aufgezeigte Veränderungen:

| Grundstücksart | Grundsteuer 2024 | Grundsteuer 2025 bei vorgeschlagenem Hebesatz |
|---|------------------|---|
| Beispiel eines Ein-/ Zweifamilienhaus mit kleinem Grundstück (510 qm, Bodenrichtwert 200 €) | 416 € | 278 € |
| Beispiel eines Ein-/Zweifamilienhaus mit großem Grundstück (816 qm, Bodenrichtwert 200 €) | 343 € | 451 € |
| Beispiel eines Grundstücks mit altem Gebäude (864 qm, Bodenrichtwert 160 €) | 194 € | 377 € |
| Beispiel einer Eigentumswohnung (187 qm, Bodenrichtwert 265 €) | 296 € | 135 € |
| Beispiel eines Reihenhauses (253 qm, Bodenrichtwert 265 €) | 280 € | 183 € |
| Beispiel eines gewerblich genutztes Grundstückes (693 qm, Bodenrichtwert 200 €) | 2.951 € | 541 € |
| Beispiel eines unbebauten Wohnbaugrundstückes (763 qm, Bodenrichtwert 160 €), | 49 € | 476 € |
| Beispiel eines unbebauten Gewerbegrundstückes (961 qm, Bodenrichtwert 70 €) | 31 € | 262 € |

Grundsteuer C

Das neue Grundsteuergesetz sieht auch die Möglichkeit der Einführung einer Grundsteuer C für baureife aber noch unbebaute Grundstücke vor. Dafür sind die betreffenden Grundstücke zu bestimmen und ein Hebesatz festzusetzen, der über dem Hebesatz der übrigen Grundstücke liegt. Die Verwaltung schlägt vor, davon im Moment abzusehen und die Entwicklung der neuen Grundsteuer zu beobachten. Zum einen müssten die bebaubaren Grundstücke mit entsprechendem Aufwand gesondert ermittelt werden und zum anderen werden baureife, aber noch unbebaute Grundstücke auch ohne die Einführung einer höheren Grundsteuer C nach neuem Recht deutlich höher besteuert. Da nur der Bodenwert in die Berechnung einfließt, werden die Grundstücke den bebauten Grundstücken gleichgestellt und darüber hinaus entfällt auch der 30-Prozentige Abschlag für Wohngrundstücke.

Gewerbsteuer

Aufgrund der v.a. durch gestiegene Sozialausgaben und höhere Kosten für den Betrieb der Kliniken angekündigten Kreisumlageerhöhung um 6 Punkte, welche für Ettenheim rd. 1,5 Mio. Euro jährliche Mehrbelastungen bedeuten, hält es die Verwaltung für unumgänglich, den Hebesatz für die Gewerbesteuer nach 30 unveränderten Jahren von 340 v.H. auf 370 v.H. (+8,8 %) anzupassen. Dadurch sollen etwa ein Drittel der höheren Kreisumlagebelastung gedeckt werden.

Die Stadt möchte mit den vorgeschlagenen Änderungen der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern die steigenden Aufwendungen und die absehbar schwieriger werdende Haushalts- und Finanzlage auf eine breite Finanzierungsgrundlage stellen und die Belastungen so für alle möglichst leistbar halten.

Hebesatzsatzung

Nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg können die Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer in der Haushaltssatzung oder in einer gesonderten (Hebesatz-) Satzung festgesetzt werden. Die Hebesätze können dabei nach § 50 Abs. 2 LGrStG sowie § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) für ein oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden.

Bisher wurden die Hebesätze in Ettenheim in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt. Da die Haushaltsverabschiedung 2025 jedoch erst für Ende Januar 2025 vorgesehen ist und die aktuellen Hebesätze zum 01.01.2025 ihre Gültigkeit verlieren, schlägt die Verwaltung vor die Festsetzung der Hebesätze 2025 mittels Hebesatzsatzung zu regeln. Damit können die Jahressteuerbescheide auch rechtzeitig vor der ersten Fälligkeit (15.02.2025) versendet werden.

Im Zuge der Hebesatzsatzung schlägt die Verwaltung vor, auch die Kleinbetragsregelung mitaufzunehmen. Danach sieht § 52 Abs. 2 des LGrStG vor, dass Gemeinden für Kleinbeträge abweichende Fälligkeiten bestimmen können und damit für Jahresbeträge bis 15 Euro als Fälligkeit den 15. August und Kleinbeträge bis 30 Euro je zur Hälfte den 15. Februar und den 15. August festlegen können.

Die als Anlage 1 beigefügte Hebesatzsatzung entspricht dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeindetags BW, die mit dem Innenministerium, Finanzministerium und Gemeindeprüfungsanstalt BW abgestimmt wurde.

STADT ETTENHEIM

- ORTENAUKREIS -

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Stadt Ettenheim (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ettenheim am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Stadt Ettenheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Ettenheim und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Ettenheim.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 420 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ettenheim, den
Metz, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

(GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ettenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die OV führte in die umfangreiche Sitzungsvorlage ein, sie betonte dabei, dass die Kommune für das gewählte Verfahren und auch die festgelegten Bodenrichtwerte nicht zuständig ist, sondern sie nur für die Hebesätze für die, für die, Stadt so wichtigen Steuern festlegen kann und muss. Dieter Volk von der Kämmerei erklärte, wie die Kalkulation der Stadt zustande kam, ging aber auch noch auf die in der Vergangenheit erfolgten Anpassungen ein, welche schließlich das Bundesverfassungsgericht zu dem Urteil 2018 brachte. Er berichtet auch, dass allein Ettenheim 9000 Objekte hat, die zu bewerten sind. Der vom Land gewählte Weg, führt dazu, dass sich Hausgrundstücke verteuern können und Gewerbegrundstücke niedriger in der Bewertung herauskommen. Die angeführten Beispiele zeigten auch, dass es auch für Privatgrundstücke günstiger sein kann, es zählt immer die Grundstücksgröße und der ermittelte Bodenrichtwert. In der folgenden intensiven Diskussion sprachen die Räte die Bedenken an, die sich aus der vom Land gewählten Methode ergeben. Bernd Tränkle brachte ein eigenes Rechenbeispiel ein, bei dem das Grundstück sich um ein Vielfaches verteuern würde. Bernd Oswald und Barbara Burger sehen eine weitere Erhöhung der Mieten, da die Mehrkosten sich bei den Nebenkosten widerspiegeln würden. Harry Löffel konnte nicht verstehen, warum nicht wieder eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt wurde. Dirk Hug sieht eine Ungleichbehandlung zwischen Stadt und Land. Max Studer möchte wissen, da ja viele Grundstücke noch gar nicht erfasst sind, ob nun jedes Jahr die Bodenrichtwerte erfasst werden. Dieter Volk antwortet, Bewertung erfolgt jedes Jahr, aber einfließen werden diese erst in sieben Jahren, also 2031. Dieter Volk geht auch auf Fragen zu Widersprüchen ein. Zu Beginn hätte man gleich beim Finanzamtsbescheid Widerspruch einlegen müssen. Jetzt bliebe nur noch ein Widerspruch gegen die Bodenrichtwerte, dabei muss man ein eigen finanziertes Gutachten in Auftrag geben und das müsste nachweisen, dass man um 40% von der Bewertung des Gutachterausschusses eine Abweichung feststellen kann. Nach dieser ausführlichen Beratung Stimmen die Räte mit 4 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen dem Beschlussvorschlag zu.

4. OR-Münchweier Sitzungstermine 2025

Sachverhalt:

OR-Sitzungen: 13. Januar 2025
 10. Februar 2025
 10. März 2025
 07. April 2025
 05. Mai 2025
 02. Juni 2025
 21. Juli 2025

August Sommerpause
 15. September 2025
 13. Oktober 2025
 10. November 2025
 08. Dezember 2025
 Einstimmig angenommen.

5. Sachstand Begrüßungsfässer und Pavillon Hörd

Sachverhalt:

Zum Sachstand der Begrüßungsfässer, nach Plan von Max Studer, berichtet die OV, dass so ein Begrüßungselement nicht entlang oberhalb des Radweges aufgestellt werden darf, da hier ein als Ausgleichsmaßnahme festgelegter Pflanzplan umgesetzt werden muss. Außerdem sind diese Wiesen neuerdings als Mähwiesen ausgewiesen. Die OV hat mit der Familie, welche mit ihrem Grundstück an den vorherigen Standort des Begrüßungsfasses angrenzt, gesprochen, ob in dem östlichen Bereich wieder eine Aufstellung möglich wäre. Es gibt hierzu weder ein Nein noch ein Ja. Die Familie möchte die Bauarbeiten abwarten. Der Standort Ablösle würde sich wiederum gut anbieten, aber auch hier müssen die Bauarbeiten abgeschlossen sein.

Für die Verbesserung, der Platzsituation, beim Pavillon auf dem Hörd, hatte die OV mit Förster Funke aus Herbolzheim Kontakt aufgenommen, um zu erfahren wie die Holzfiguren beim Herbolzheimer Höfle entstanden sind. Er hat ihr erklärt, dass sie hierfür ein Symposium veranstalten und dann Figuren hiervon erwerben. Er wird ihr Kontaktadressen besorgen. Die vorgeschlagene Variante eventuell Wallburg miteinzubeziehen hat verständlicher Weise eine Absage erhalten, da sie andere Prioritäten setzen. Die OV schlägt vor, für beide Maßnahmen Gelder, der freien Verfügungsmittel, für den HH 2025 einzustellen, was so angenommen wird.

6. Verschiedenes

6.1 Kleidercontainer Pappelallee

Sachverhalt:

Für den geplanten Ausbau der Pappelallee im Zuge des Radwegs im kommenden Jahr muss ein neuer Standort für die Glascontainer und Altkleidercontainer gefunden werden. Zudem müssen die Hecken um den alten Standort entfernt werden. Laut Plan ist auch der Obstbaum östlich des Containerstandorts zu fällen. Theoretisch würden die Container gegenüber entlang des Zauns hinpassen, so richtig glücklich ist das allerdings nicht. Daher gebe ich (Björn Zerr, Tiefbauamt) das bereits jetzt mal in die Runde um Vorschläge zu sammeln. Der Standort muss gut mit LKW anfahrbar sein.

Die Fläche bzw. evtl. Hecken als Einfassung würden wir in die Maßnahme Pappelallee mit einkalkulieren.

Die OV berichtet, dass sie nach der Information sich nach anderen Standorten umgesehen und eine Möglichkeit sich in der Brogginger Straße, gegenüber der Löffelemühle ergibt. Dies ist jedoch nicht endgültig, da noch Gespräche über die Container mit der Abfallwirtschaft geführt werden müssen. Nun erfolgt eine Diskussion über die Straße an sich und Parkplätze, was die OV aber ablehnt, da die Planung auf dem Tisch war und abgeschlossen ist. Bernd Oswald möchte wissen ob beides Kleider -und Glascontainer notwendig sind, da er, wie auch die OV, schon eine deutliche Nähe zum Containerstandort auf dem Festplatz sieht. Barbara Burger fragt, ob ein Glascontainer an diesem Standort noch notwendig ist, was von Bernd Tränkle aus eigener Erfahrung bejaht wird. Markus Binz fragt nach, ob nicht Richtung Sportplatz eine Möglichkeit bestünde, die OV bejaht dies, da hier auch städtischer Grund vorhanden wäre, sie selber sieht aber hier die Gefahr der Vermüllung, was an allen Standorten außerhalb der Bebauung anzutreffen ist.

Die OV wird nun erst die entsprechenden Gespräche führen.

7. Anträge, Anfragen, Wünsche des Ortschaftsrates Münchweier

7.1 Antworten aus den letzten Sitzungen

7.2 Neue Anträge, Anfragen, Wünsche

7.2.1 Glascontainer Bahnhofplatz

Bernd Oswald wurde von Bürgern angesprochen, dass bei den Glascontainern am Festplatz die Markierung, welches Glas wohin, nicht mehr zu erkennen ist.

7.2.2 Laubsammelbehälter

Markus Binz lobt das Aufstellen der Laubsammelbehälter vom Bauhof. Er findet dies stellt eine Erleichterung für alle Pflanzenpaten dar.

7.2.3 Bachsäuberung

Stephan Tränkle lobt ebenfalls den Bauhof für die Säuberung im und am Bach.

8. Frageviertelstunde

Es wurden keine Fragen gestellt.